

Beschlüsse des wfv-Vorstands vom 21. Januar 2021



22. Januar 2021

Beschlüsse zu vorläufigen Ordnungsänderungen:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehenden Ordnungsänderungen am 21. Januar 2021 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen.

Die Ordnungsänderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung der wfv-Spielordnung

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 17

Nrn. 1 bis 2.4 unverändert.

2.5 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

2.6 unverändert.

3. §§ 16 Nr. 5 und 17 Nrn. 1 und 2 der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Für die Spielzeit 2020/21 gilt:

Die Regelung des § 17 Nr. 2.5 kommt im Zeitraum nach Ende der Wechselperiode II bis zum Ende des Spieljahres (02.02. bis 30.06.2021) nicht zur Anwendung, es sei denn, die 6-Monats-Frist war bereits am Ende der Wechselperiode II (01.02.2021) abgelaufen.

Änderung der wfv-Jugendordnung:

Vereinswechsel, Wartefrist

§ 10

Nrn. 1 bis 4 unverändert.

5. Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

5.1 Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Jugendliche für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist beizubringen.

5.2 Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereines bedarf, wenn ein Jugendlicher

- a) während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist beizubringen.
- b) nachweislich sechs Monate bei keinem Verein gespielt hat; eine Bescheinigung des letzten Vereins ist vorzulegen.

Kann die Bescheinigung nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie der Spieler bei seinem letzten Verein angefordert hat (Poststempel des Einschreibeblegs), beigebracht werden, genügt eine entsprechende schriftliche Versicherung des Spielers, die vom aufnehmenden Verein schriftlich anzuerkennen ist. Für etwaige Falschangaben und die daraus entstehenden Konsequenzen haften der Spieler und der aufnehmende Verein.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Regelung des § 10 Nr. 5 lit. b kommt im Zeitraum nach Ende der Wechselperiode II (§ 16 Nr. 2.2 wfv-Spielordnung) bis zum Ende des Spieljahres (02.02. bis 30.06.2021) nicht zur Anwendung, es sei denn, die 6-Monats-Frist war bereits am Ende der Wechselperiode II (01.02.2021) abgelaufen.

Nrn. 5.3 bis 5.5 unverändert.